

*In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen.  
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.*

Stadt- Markt- Gemeindeamt: 9951 Ainet  
Nr. 90

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Volksbefragung

Anlässlich des Tages der Volksbefragung am 15.10.2017 wird gemäß § 56 Abs. 1 VolksG i.V.m. den §§ 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 kundgemacht:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Abstimmungszeit		barrierefrei	Verbotszone	Abgabe verschlossener Stimmkarten möglich
			von	bis			
1	Klassenzimmer 2 - VS Ainet	Volksschule Ainet, Ainet 17	07:00	14:00	ja	25 m	ja

2. Abstimmungszeit

Während der Abstimmungszeit ist die Stimmabgabe, in Wahllokalen für brieflich Abstimmende auch die Abgabe verschlossener Stimmkarten, durchlaufend möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vorzulegen, aus dem die Identität des Stimmberechtigten ersichtlich ist.

3. Am Tag der Volksbefragung ist innerhalb der Verbotszone

- a) **jede Art der Stimmwerbung**, wie Ansprachen an die Stimmberechtigten, Verteilung von Stimmaufrufen und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Menschen** und
- c) **das Tragen von Waffen** (vom Verbot des Waffentragens sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen)

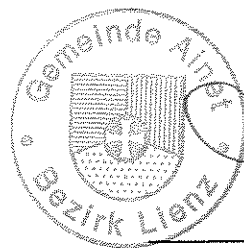
verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 05.10.2017

abgenommen am \_\_\_\_\_



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*